

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 11/12 BH

L 2 AS 92/12 PKH (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AS 4131/11 ER (SG Ulm)

..... ,

Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Alb-Donau,
Wilhelmstraße 22, 89073 Ulm,

Antragsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Januar 2012 - L 2 AS 92/12 PKH -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



Gründe:

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat den Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 4. Januar 2012 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mit Beschluss vom 16.1.2012 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat mit einem am 20.1.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag beantragt, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG PKH zu gewähren.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

